

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
geschlossenen Gruben (EntsS) vom 25.05.2000
in der Fassung vom 16.12.2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am 15.12.2022 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
geschlossenen Gruben
beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Übergang des Eigentums oder des Erbbaurechts hat der bisherige Gebührenschuldner die Entsorgungsgebühr bis zum Ende des Veranlagungszeitraums zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.

(4) Neben dem Gebührenschuldner nach Absatz 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung, nämlich der auf Grund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks Berechtigte zur Entsorgungsgebühr herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Stadt nachweislich bereits an den Grundstückseigentümer gezahlt hat. Gesetzliche Vorschriften, die die Aufteilung von gemeinsamen Grundstückskosten verbindlich regeln, bleiben unberührt.

2. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| - bei geschlossenen Gruben: | |
| für jeden Kubikmeter Abwasser | 41,00 Euro |
| - bei Kleinkläranlagen: | |
| für jeden Kubikmeter Schlamm | 87,00 Euro |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 15.12.2022

gezeichnet

Klaus Konzelmann

Oberbürgermeister